

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[Parteien]

wegen Netzzugang und Schadenersatz, in der Sitzung am 20.12.2011 gemäß § 12 Abs 1 Z 3 und 4 E-ControlG iVm §§ 21 und 22 EIWOG 2010, BGBl I Nr. 110/2010, idF 107/2011, beschlossen:

I. Spruch

Die Anträge,

1. festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Netzzugang im Sinne des § 20 EIWOG zu unrecht verweigere,
2. gem § 21 Abs 2 EIWOG auszusprechen, dass die Antragsgegnerin schuldig sei, dem Antragsteller aus dem Titel Schadenersatz wegen der Unbenutzbarkeit der Wohnung seit April 2007 bzw Mai 2008 bzw September 2008 zu bezahlen,
3. auf Zuspruch von Schadenersatz wegen täglichen Fahrten in die Wohnung,
4. auf Zuspruch von Schadenersatz wegen seelischer Schmerzen für die unfreiwillige Obdachlosigkeit,
5. auf Zuspruch von Schadenersatz für die Instandsetzung der Wohnung nach fast fünf Jahren Unbenutzbarkeit und mangelnder Heizung im Winter,
6. auf Zuspruch von Schadenersatz wegen Nötigung und Missbrauch sowie Ausnutzung der Monopolstellung,
7. auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung,

werden abgewiesen.

II. Begründung

Der Antragsteller ist Hauptmieter der Wohnung In seinem per E-Mail eingebrachten Antrag vom 12.9.2011 bringt er vor, dass in der Wohnung im Dezember 2006 der dort befindliche Stromzähler durch ... Stromnetz GmbH wegen angeblicher Zahlungsrückstände

abmontiert worden sei. Seit diesem Zeitpunkt sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, Strom, Licht oder elektrische Geräte in Betrieb zu nehmen. Auch verfüge die Wohnung über keine Heizung, und das mit Elektromotor betriebene WC könne nicht benutzt werden. Es habe zu diesem Zeitpunkt kein verschuldeter Zahlungsrückstand bestanden, der Antragsteller habe auch kein Verhalten gesetzt, dass die Entfernung des Stromzählers gerechtfertigt wäre. Es bestehe gegenüber der .. Energie/.. strom keinerlei Schuld.

Der Antragsteller beantrage daher ... Stromnetz GmbH Schadenersatz, da er die Mietkosten laufend zahlen müsse, jedoch die Wohnung nicht verwenden könne. Nach wie vor verweigere .. Energie/.. Strom den Einbau eines Stromzählers. Der Antragsteller habe die Verfahrenskosten und die Kosten des gegnerischen Anwaltes aus dem Verfahren BG ... beglichen. Dennoch weigere sich .. Energie/... Strom, einen Stromzähler zu montieren.

[... weiteres Vorbringen]

Folgender Sachverhalt steht fest:

2006 demonstrierte die Netzbetreiberin wegen aushaftender Forderungen den Stromzähler in der Wohnung des Antragstellers. In den Folgejahren wurde wiederholt die Stromanlage durch Überbrückung eingeschaltet, wodurch das öffentliche Netz durch den Antragsteller genutzt wurde und die Energie verbraucht wurde. Zwischen den Parteien fanden mehrere Zivilverfahren statt, wobei die zugesprochenen Kapitalbeträge, Kosten und Zinsen teilweise vom Antragsteller beglichen wurden. Das zuletzt geführte Verfahren 7 C 523/10t (klagende Partei ...strom GmbH) endete mit Urteil vom 28.3.2011. In diesem Urteil wurde der Antragsteller schuldig gesprochen, der klagenden Partei € 1.602,94 samt Zinsen und die mit € 1.011,86 bestimmten Verfahrenskosten zu bezahlen. Die von der beklagten Partei (Antragsteller) eingewendete Gegenforderung besteht gemäß diesem Urteil nicht zu Recht. Der dagegen erhobenen Berufung wurde nicht Folge gegeben, das Urteil ist daher rechtskräftig. Aus dem Berufungsverfahren schuldet der Antragsteller weitere € 233,96. Weder Kapital noch Zinsen oder Kosten aus diesem Verfahren wurden bislang vom Antragsteller bezahlt. Inhaltlich setzt sich die Kapitalforderung aus diesem Verfahren aus Netzentgelten als auch aus Energiekosten zusammen.

...

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Bereits in der Forderungsaufstellung vom 14.10.2010 (Beilage ./Q im Strafakt) ergibt sich ein aushaftender Saldo von über € 3.000,--. Der Bescheid der Energie-Control Kommission vom 22.11.2010, der großteils über den selbem Sachverhalt abspricht, wies die Anträge des Antragstellers zur Gänze ab. Zu diesem Zeitpunkt war bereits das Zivilverfahren 7 C 523/10 t anhängig (Klage wurde am 9.4.2010 eingebracht).

Seit damals hat sich der Sachverhalt nur insofern verändert, als nunmehr seit 18.10.2011 ein rechtskräftiges bezirksgerichtliches Urteil vorliegt. Da der zugesprochene Betrag

Netzkomponenten und Energiekomponenten enthält, wäre er in Netz und Energie aufzuteilen. Die genauen Beträge, insbesondere, welche Netzentgelte aushaften, kann jedoch dahingestellt bleiben. Für das Recht des Netzbetreibers, einen Kunden nicht zu versorgen, kommt es nicht auf die betragsmäßige Höhe des Rückstandes an. Ausreichend ist, dass Rückstände bestehen, was hier der Fall ist.

Ein detailliertes Eingehen auf die behaupteten Schadenersatzansprüche des Antragstellers erübrigt sich, da diese Ansprüche bereits Gegenstand des Verfahrens vor der Energie-Control Kommission K STR 44/10 (K NZV 01/10) waren und auch in diversen zivilgerichtlichen Verfahren abgehandelt worden sind. Diesbezüglich liegt tatsächlich eine entschiedene Sache vor.

Die Verweigerung des Netzzuganges durch die Antragsgegnerin erfolgt daher berechtigt, solange der Antragsteller seine Schulden nicht begleicht.

Ob der Antragsteller im Strafverfahren freigesprochen worden ist, kann dahingestellt bleiben, weil die Gründe für den Freispruch nicht bekannt sind und die hier maßgebliche zivilrechtliche Schuld ohnedies durch das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichtes 7 C 523/10 t festgestellt ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

20.12.2011